

Richtlinie über die Betrauung und Förderung lokaljournalistischer Inhalte kommerzieller lokaler und regionaler Fernsehveranstalter nach § 41 Abs. 2 Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

gültig ab 23.04.2025

der Medienanstalt Sachsen-Anhalt
Reichardtstraße 9
06114 Halle (Saale)

Medienanstalt Sachsen-Anhalt
(Anstalt öffentlichen Rechts)
Reichardtstraße 9
06114 Halle (Saale)
Telefon: +49 (0345) 52 55 0
Fax: +49 (0345) 52 55 121

E-Mail: info@medienanstalt-sachsen-anhalt.de

Aufgrund § 41 Abs. 2 Satz 2 und 3 Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 2, 3), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. 2024 LSA S. 80), erlässt die Medienanstalt Sachsen-Anhalt folgende Richtlinie:

**Richtlinie über die Betrauung und Förderung lokaljournalistischer Inhalte privater regionaler
und lokaler Fernsehveranstalter
nach § 41 Abs. 2 Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Anwendungsbereich**
- 1.2 Voraussetzungen der Betrauung**

2. Teil: Grundsätze der Förderung

- 2.1 Voraussetzungen**
- 2.2 Förderhöhe und Umfang**

3. Teil: Verfahren zur Betrauung und zur Förderung

- 3.1 Betrauungs- und Förderantrag**
- 3.2 Förderart**
- 3.3 Betrauungs- und Förderbescheid**
- 3.4 Betrauungs- und Förderzeitraum**
- 3.5 Nachweise**
- 3.6 Rückforderung**

4. Teil: In-Kraft-Treten

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Die Richtlinien regeln die Einzelheiten der Betrauung und der Förderung lokaljournalistischer Inhalte der Veranstalter kommerzieller regionaler und lokaler Fernsehprogramme zur flächendeckenden gleichwertigen Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit qualitätsvollen, vielfältigen, regionalen Fernsehangeboten durch Zuschüsse für die Programmherstellung in den jeweils zugelassenen Verbreitungsgebieten, soweit hierfür der Medienanstalt Sachsen-Anhalt Haushaltsmittel des Landes Sachsen-Anhalt oder Mittel Dritter zur Verfügung gestellt werden.

1.1.2 Eine Förderung kommerzieller lokaler Veranstalter setzt deren vorherige Betrauung durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt voraus.

1.2 Voraussetzungen der Betrauung

1.2.1 Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt kann Veranstalter kommerzieller lokaler Fernsehprogramme gemäß § 41 Abs. 2 MedienG LSA mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, die bestehende Vielfalt der Meinungen in den jeweils zugelassenen Verbreitungsgebieten durch ein aktuelles, authentisches, vielfältiges und qualitätsvolles Nachrichten- und Informationsprogramm möglichst in gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen. Die Betrauung eines Veranstalters setzt voraus, dass

- a) seit mindestens einem Jahr auf Grundlage einer Zulassung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt gemäß § 19 MedienG LSA ein kommerzielles lokales Fernsehprogramm veranstaltet wird,
- b) durch das in der Zulassung festgelegte Verbreitungsgebiet mehr als 10.000 Einwohner¹⁾ versorgt werden,
- c) die in der Zulassung festgelegten Mindestanforderungen erfüllt und nachgewiesen werden,
- d) nachgewiesen wird, dass eine über die Zulassungsvorgaben hinausgehende Produktion eines Nachrichten- und Informationsprogramms mit engem Regionalbezug im kumulierten Umfang von 690 Minuten/Jahr, jedoch mindestens 55 Minuten im Kalendermonat erbracht werden kann.

1.2.2 Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Betrauung trifft gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 39a MedienG LSA die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt.

1.2.3 Die Betrauung umfasst die Verpflichtung, die bestehende Vielfalt der Meinungen in den jeweils zugelassenen Verbreitungsgebieten durch ein aktuelles, authentisches, vielfältiges und qualitätsvolles Nachrichten- und Informationsprogramm möglichst in gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen. Erforderlich hierfür ist die Herstellung und Verbreitung eines zeitlichen Produktionsumfangs von kumuliert mindestens 690 Minuten/Jahr, mindestens jedoch 55 Minuten/Kalendermonat -ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung. Kann bei der Betrauung der Jahreszeitraum nicht ausgeschöpft werden, erhöhen sich die monatlichen Produktionszeiten entsprechend.

1.2.4 Das die Betrauung betreffende Programm muss zusätzlich zu den in der Zulassung festgelegten zeitlichen Mindestprogrammanforderungen selbst produziert werden und gemäß § 19 Abs. 3 MedienG LSA das kulturelle, soziale, wirtschaftliche und politische Leben des Verbreitungsgebietes berücksichtigen und die Vielfalt der Meinungen dieses Gebiets zum Ausdruck bringen und sich insbesondere durch journalistisch redaktionell gestaltete Beiträge zum regionalen Geschehen aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft und Soziales zusammensetzen. Diese Vorgabe ist erfüllt, wenn die Programmmzusammensetzung die Ereignisse des Sendegebiets in Aktualität und Relevanz angemessen abbildet. Journalistische Kommentare sind den Beiträgen gleichgestellt. Sportberichterstattung ist dem sozialen Bereich zuzuordnen.

1.2.5 Sendezeiten für Werbung und mit Programmaustausch sind von der Betrauung nicht umfasst und nicht förderfähig.

2. Teil: Grundsätze der Förderung

2.1 Voraussetzungen

Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt kann Fördermittel nur dann bewilligen, wenn diese vorher durch das Land Sachsen-Anhalt oder seitens Dritter für den Förderzeitraum bewilligt und der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für den Förderzweck zur Verfügung gestellt wurden.

2.2 Förderhöhe und Umfang

2.2.1 Die individuelle Förderhöhe richtet sich insbesondere nach

- den der Medienanstalt Sachsen-Anhalt nach Nr. 2.1 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landes Sachsen-Anhalt oder Mitteln Dritter,
- der Anzahl der insgesamt gestellten Förderanträge entsprechend der Maßgabe des 3. Teils dieser Richtlinie,
- den Merkmalen des zugelassenen Verbreitungsgebietes,
- den Merkmalen des Programms.

2.2.2 Unter allen antragstellenden Veranstaltern, die nach Nr. 1.2 die Voraussetzungen für eine Betrauung und Förderung erfüllen und das jeweilige Programm entsprechend des in der jeweiligen Zulassung festgelegten Verbreitungsgebietes mehr als 100.000 Einwohner versorgt werden 50 v.H. der zur Verfügung stehenden Mittel zu gleichen Teilen als Sockelfinanzierung gewährt. Weitere 50 v.H. der zur Verfügung stehenden Mittel werden nach Punktwerten entsprechend der Merkmale des zugelassenen Verbreitungsgebietes sowie des Programms gewährt. Die Punktevergabe erfolgt nach den folgenden Kriterien:

Merkmale des Verbreitungsgebietes	Punktwert
1. zugelassenes Gesamtverbreitungsgebiet mind. 10.000 EW bis 50.000 EW	0,25
2. zugelassenes Gesamtverbreitungsgebiet mind. 50.000 EW bis 150.000 EW	0,50
3. zugelassenes Gesamtverbreitungsgebiet mind. 150.000 EW bis 200.000 EW	0,75
4. zugelassenes Gesamtverbreitungsgebiet mind. 200.000 EW	1,00
5. Oberzentrum/Teilfunktion Oberzentrum ¹⁾	0,50
6. Landeshauptstadt	0,50
7. jede durch das jeweilige Programm versorgte Gemeinde im Gesamtverbreitungsgebiet ab 10.000 EW ²⁾	1,00

Soweit eine Gemeinde von mehreren Veranstaltern versorgt wird, erfolgt eine anteilige Aufteilung des Punktwertes.

Merkmal des Programms	Punktwert
8. tägliche Nachrichten, Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen	1,00

2.2.3 Förderfähig sind ausschließlich Personalausgaben, die bei der Herstellung des die Betrauung betreffenden Programms entstehen.

2.2.4 Als notwendige und förderfähige Ausgaben werden alle im Förderzeitraum ausschließlich oder anteilig für die Herstellung des die Betrauung betreffenden Programms von Beginn der Planung bis zur sendefähigen Fertigstellung entstandenen Ausgaben, insbesondere Personalausgaben anerkannt.

Dazu zählen:

- Personalausgaben inkl. Arbeitgeberanteilen,
- Auszubildende,
- Minijobber,
- Produktionsdienstleistungen Dritter (Projektbezug muss aus Rechnung erkennbar sein)

Bei Einzelunternehmern sind die Personalausgaben auch auf Basis eines kalkulatorischen Unternehmerlohn förderfähig.

2.2.5 Die Personalausgaben sollen sich am Entgelttarifvertrag des Tarifverbands Privater Rundfunk (TPR, VG I) orientieren. Bei den Personalausgaben sind die Arbeitgeberanteile einzubeziehen. Die Kalkulationsgrundlage der Personalausgaben ist mit dem Förderantrag bei der Medienanstalt Sachsen-Anhalt einzureichen.

3. Teil: Verfahren zur Betrauung und zur Förderung

3.1 Betrauungs- und Förderantrag

3.1.1 Die Betrauung und Förderung sind schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine digitalisierte Fassung beizufügen. Soweit von der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für die Antragstellung Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden.

3.1.2 Die Voraussetzungen der Betrauung nach Nr. 1.2 dieser Richtlinie sind nachzuweisen. Dem Antrag sind ein Programmkonzept und ein detaillierter Einnahmen- und Ausgabenplan für den Betrauungs- und Förderzeitraum beizufügen. Im Einnahmen- und Ausgabenplan müssen alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen mit entsprechenden Erläuterungen für den Förderzeitraum aufgeführt sein.

3.2 Förderart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt gewährt die Zuwendungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Ausgabeermächtigungen.

3.3 Betrauungs- und Förderbescheid

Die Betrauung und die Förderung erfolgen in einem Bescheid. Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 LHO mit den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt behält sich vor, diese Richtlinie auch kurzfristig und innerhalb des Förderzeitraums zu verändern und kann insbesondere die in dieser Richtlinie genannten Fördergegenstände, Förderquoten und Höchstbeträge jederzeit ändern. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen vom Veranstalter weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

3.4 Betrauungs- und Förderzeitraum

Der Betrauungs- und Förderzeitraum richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Medienanstalt Sachsen-Anhalt.

3.5 Nachweise

3.5.1 Die zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise sind gegenüber der Medienanstalt Sachsen-Anhalt zu erbringen. Dem Land Sachsen-Anhalt oder einem von ihm beauftragten Dritten steht auch gegenüber den Letztempfängern ein Prüfungsrecht zu. Ebenfalls besitzt der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt ein Prüfungsrecht (vergleiche Nummer 7.2 ANBest-P).

3.5.2 Zum Nachweis, dass die Produktionen entsprechend der Betrauung im Programm enthalten waren, ist spätestens ab der zweiten Mittelanforderung ein Nachweis zur Produktion des betrauten Programms mit Name, Länge sowie Datum und Uhrzeit der Erstausstrahlung des jeweiligen Beitrags in Form eines Sendeprotokolls o. ä. vorzulegen.

3.5.3 Die Sendungen nach Absatz 2 müssen über alle wesentlichen vorhandenen Rundfunkverbreitungswege verbreitet werden.

3.5.4 Die betrauten Programminhalte sind inhaltlich zu dokumentieren und als Mitschnitte mindestens 24 Monate vorzuhalten. Näheres regelt der Förderbescheid.

3.5.5 Für den mit der Betrauung betreffenden Teil des Programms sind die Einnahmen und Ausgaben getrennt vom übrigen Programm auszuweisen. Sämtliche Unterlagen und Mitschnitte zur Feststellung der gesetzmäßigen Umsetzung der Betrauung sind für mindestens zehn Jahre vorzuhalten.

3.5.6 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen, sofern der Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung enthält. Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen bei Projektförderungen (ANBest-P) vorzulegen, es sei denn, es werden im Einzelfall abweichende Regelungen im Zuwendungsbescheid getroffen.

3.6 Rückforderung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung von Erstattungsansprüchen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht. Erfüllt der betraute Anbieter nicht die Fördervoraussetzungen oder verwendet die Zuwendungen nicht zweckentsprechend, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden und die zu viel ausbezahlten Zuwendungen sind zurückzuerstatten. Sofern das vorgegebene wöchentliche Programmvolumen nicht erreicht wird, erfolgt für den betreffenden Zeitraum eine anteilige Kürzung der Zuwendung.

4. Teil In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die Förderrichtlinie vom 10.04.2024 tritt mit Wirkung vom 23.04.2025 in Kraft.

- ¹⁾ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Bevölkerung der Gemeinden – Stand: 30.09.2024. Diese Maßgabe gilt für alle in der Richtlinie angegebenen Einwohnerzahlen
- ²⁾ Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage zur nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 14.12.2010)